

Satzung über die Gesamtanlage "Altstadt Ellwangen (Jagst)"

Aufgrund von § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) in der Form vom 06.12.1983 (Gesetzesblatt S. 797) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Form vom 30.10.1983 (Gesetzesblatt S. 577) hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen (Jagst) am 19. Juli 1984 im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt folgende

Satzung

beschlossen.

§ 1

- (1) Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebietes der Stadt Ellwangen (Jagst) wird als Gesamtanlage "Altstadt Ellwangen (Jagst)" unter Denkmalschutz gestellt.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

- (1) Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Wege und Plätze.
- (2) Die Gesamtanlage wird wie folgt begrenzt:

Beginnend im Nordwesten des Gebietes am Schwurgericht ist die Begrenzung der südliche Rand des Sebastiansgrabens bis zum südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle 134. Von dort wird der Sebastiansgraben gequert bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Gebäudes Sebastiansgraben 45. Die Abgrenzung erfolgt dann weiter entlang der jeweils nördlichen Grenzen der Gebäude Schlossvorstadt 1/3/5/7/9/11/13/15/17/19/21 mit Parzelle 150/Gebäude 23/25. Weiter geht die Abgrenzung entlang der östlichen Grenze des Gebäudes Schlossvorstadt 25, von dort zum nordöstlichen Grenzpunkt der Parzelle 227.

Südlich der Schlossvorstadt sind einbezogen die Gebäude Schlossvorstadt 14/16 mit Parzelle 227 / Parzelle 226/212/211 / Gebäude 8/6/4. Von dem nordwestlichen Grenzpunkt des Gebäudes Schlossvorstadt 4 findet die Abgrenzung ihre Fortsetzung ab der Einmündung des Schönen Grabens in die Schlossvorstadt in südwestlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Schönen Grabens bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Gebäudes Marienstraße 41, von dort bis zum südöstlichen Grenzpunkt Gebäude Marienstraße 46, weiter entlang der nordöstlichen Grenze der Kurzen Straße, von da aus geht die Abgrenzung in nördlicher Richtung entlang der östlichen Abgrenzung des Bundesbahngeländes bis zum Ausgangspunkt.

- (3) Die Grenzen der Gesamtanlage sind im Lageplan "Gesamtanlage Altstadt Ellwangen (Jagst)", Maßstab 1 : 2500 vom 02.08.1983, eingetragen. Der Plan wird bei der Stadt Ellwangen (Jagst) aufbewahrt.
Eine Ausfertigung des Lageplans befindet sich beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart.

Der Lageplan kann während der Dienststunden durch jedermann eingesehen werden.

§ 3

Der Gegenstand des Schutzes ist das vom öffentlichen Verkehrsraum und von den umliegenden Höhen, insbesondere vom Schloss ob Ellwangen und dem Schönenberg einsehbare historische Orts-, Platz- und Straßenbild der Altstadt Ellwangen mit überwiegend mit Biberschwanzziegeln gedeckten Gebäuden.

Dieses Bild wird insbesondere von folgenden historischen Altstadtteilen geprägt:

1. Vom Stiftsbereich am Marktplatz und Oberamts- und Priestergasse mit romanischer Klosterkirche und barocker Jesuitenkirche mit Kolleg, mit barocken Amts- und Stiftshäusern in ihrer charakteristischen Gruppierung, von der überwiegend, dreigeschossigen, in der Priestergasse auch zweigeschossigen Bebauung in barocken Formen.
2. Von der Marien-, Schmied-, Spital- und Oberen Straße als Gewerbe- und Handelsstraßen mit zwei- und dreigeschossigen Gebäuden, teilweise mit Ziergiebel, in Giebelstellung zur Straße.
3. Vom Bereich um die Marienkirche mit den Häusern von Handwerkern und der gewerbetreibenden Mittelschicht sowie Pfarr-, Amts- und Stadtschultheißenhaus.
4. Von der westlich an die Marienstraße und Schmiedstraße bis zur Stadtmauer sich erstreckenden kleinteiligen Bebauung.
5. Von der Schlossvorstadt als planmäßige im Barock erstellte einzeilige Stadterweiterung.

§ 4

- (1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Die Errichtung, Änderung, Erneuerung oder das Entfernen baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.
- b) Das Anbringen, Ändern, Erneuern oder Entfernen von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, Markisen, Beleuchtungskörpern und Werbeanlagen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind.
- c) Das Anbringen, Ändern, Erneuern oder Entfernen von Dachdeckungen, Gesimsen, Türen, Türgewänden, Fenstern mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewänden, des Verputzes und der Farbe der Gebäude und Gebäudeteile, wenn diese vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind.

- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

- (4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen.

- (5) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Ellwangen (Jagst) einzureichen.
- (6) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.